Freiwillige Feuerwehr Kaltenholzhausen

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR KALTENHOLZHAUSEN e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME, SITZ, RECHTSFORM 1
§ 2 ZWECK DES VEREINS 1
§ 3 MITGLIEDER DES VEREINS 2
§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT 2
§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT 3
§ 6 MITTEL 3
§ 7 ORGANE DES VEREINS 3
§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG 3
§ 9 VEREINSVORSTAND 5
§ 10 RECHNUNGSWESEN 6
§ 11 AUFLÖSUNG 6
§ 12 INKRAFTTRETEN UND SATZUNGSANPASSUNGEN 7
§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN 7

Der am 10. August 1993 ins Vereinsregister eingetragene „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Kaltenholzhausen e.V." wird gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.03.2025 umbenannt. Gleichzeitig tritt die nachfolgende Neufassung der Satzung in Kraft.

§ 1 NAME, SITZ, RECHTSFORM

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Kaltenholzhausen e.V.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Der Sitz des Vereins ist in 65558 Kaltenholzhausen. Die Geschäftsstelle ist die jeweilige Anschrift des Vorsitzenden.
4. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur unter VR 1968 eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 02.11.1981 zu fördern.

   Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

   a) Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen,
   b) Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der Mitglieder der Einsatzabteilung,
   c) Betreuung der Jugendfeuerwehr und Frauenfeuerwehr (falls vorhanden),
   d) Nachwuchsförderung in der Vorbereitungs-/Bambinigruppe (falls vorhanden),
   e) Beratung in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Keine Person darf durch sachfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein kann gemäß § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtspauschale) eine pauschale Aufwandsentschädigung leisten. Der Personenkreis und die Höhe der jährlichen Ehrenamtspauschale werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
5. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 MITGLIEDER DES VEREINS

Der Verein besteht aus:

a) den aktiven Mitgliedern der Einsatzabteilung,
b) den Mitgliedern der Altersabteilung (falls vorhanden),
c) den Ehrenmitgliedern (falls vorhanden),
d) den fördernden Mitgliedern,
e) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr (falls vorhanden),
f) den Mitgliedern der Vorbereitungs-/Bambinigruppe (falls vorhanden).

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Abs. (1) berührt nicht die bereits bestehenden Mitgliedsrechte aller zur Freiwilligen Feuerwehr Kaltenholzhausen gehörenden aktiven und passiven Mitglieder.
3. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die der Einsatzabteilung angehören; sie bilden die Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung gemäß dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) vom 02.11.1981.
4. Mitglieder der Altersabteilung können Personen werden, die der Einsatzabteilung angehört haben oder zuvor ehrenhaft und auf eigenen Wunsch aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
5. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.
6. Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand bis spätestens sieben Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 MITTEL

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
b) freiwillige Zuwendungen,
c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
d) öffentliche Veranstaltungen.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung;
b) der Vereinsvorstand.
c) Geschäftsführender Vorstand.

§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Aufgaben

   Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und entscheidet über grundlegende Angelegenheiten. Diese sind:

   a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
   b) die Wahl des Vereinsvorstandes,
   c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
   d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
   e) die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
   f) die Wahl der Kassenprüfer, die jedes Jahr zu wählen sind,
   g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

h) Beschlussfassung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
j) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
k) Erlass einer Geschäftsordnung.

2. Ordentliche Mitgliederversammlung
   a) Findet mindestens einmal jährlich statt.
   b) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung per Schreiben an die Mitglieder oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde. Die Frist zwischen Einladung und Versammlung beträgt mindestens zwei Wochen.
   c) Einladungen können auch elektronisch, z. B. per E-Mail über ein Vereins-Portal oder andere vom Verein bereitgestellte Kommunikationsmedien erfolgen.
   d) Anträge zur Tagesordnungsergänzung müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zulässig, jedoch nicht für Satzungsänderungen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlung
   - Kann vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder einberufen werden und muss innerhalb von zwei Wochen stattfinden.

4. Beschlussfassung
   a) Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
   b) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr; Vorstandsmitglieder sind ab dem 18. Lebensjahr wählbar.
   c) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, außer die Satzung verlangt anderes. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
   d) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
   e) Das Recht zur geheimen Wahl soll auf Antrag eines Mitgliedes möglich sein.
   f) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
   g) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 9 VEREINSVORSTAND

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
   a) dem Vorsitzenden,
   b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
   c) dem Wehrführer,
   d) dem stellvertretenden Wehrführer,
   e) dem 1. Kassierer (gleichzeitig Geschäftsführer),
   f) dem 1. Schriftführer,
   g) einem Vertreter für Kassierer und Schriftführer (in einer Person),
   h) dem Jugendfeuerwehrwart (falls vorhanden),
   i) dem Bambiniwart (falls vorhanden),
   j) zwei Gerätewarte,
   k) einem Beisitzer.

2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der erste Kassierer bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
3. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Wahlen und Amtszeiten:
   a) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die nächste Wahl findet im Jahr 2025 statt.
   b) Eine Ausnahme gilt für den Wehrführer und den stellvertretenden Wehrführer. Diese werden von den Mitgliedern der aktiven Einsatzabteilung gewählt.
   c) Die gleichzeitige Übernahme mehrerer Vorstandsämter durch eine Person ist zulässig.
5. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.
9. Betreuer (ein oder mehrere) der Jugend- und Bambinifeuerwehr werden zwar in der VG-Verwaltung geführt, gehören aber selbst nicht dem Vorstand an.

§ 10 RECHNUNGSWESEN

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er ist verpflichtet, eine detaillierte Buchführung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu führen. Zudem ist er befugt, alle finanziellen Angelegenheiten in Abstimmung mit dem Vorstand eigenständig bei der Bank zu erledigen.
3. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes bei ordnungsgemäßer Kassenführung.
5. Von den drei Kassenprüfern ist jährlich mindestens ein neuer Kassenprüfer zu wählen. Die Amtszeit eines Kassenprüfers darf drei Geschäftsjahre nicht überschreiten. Zur Rechnungsprüfung müssen mindestens zwei Kassenprüfer erscheinen.

§ 11 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

1. Diese Versammlung ist einberufbar, wenn:
    - der Vorstand dies mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen hat oder
    - ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt.

2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden. Falls weniger als die Hälfte anwesend ist, wird eine zweite Versammlung einberufen, die dann mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Kaltenholzhausen zur ausschließlichen Nutzung für Zwecke des Feuerwehrwesens.

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR KALTENHOLZHAUSEN e.V.

§ 12 INKRAFTTRETEN UND SATZUNGSANPASSUNGEN

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.03.2025 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich aller Änderungen.
2. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist und nicht in das Vereinsregister eingetragen wird.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen an der Satzung vorzunehmen, sofern diese für die Eintragung in das Vereinsregister oder zur Wahrung der steuerlichen Gemeinnützigkeit erforderlich sind. Diese Ermächtigung umfasst ausschließlich redaktionelle Anpassungen sowie inhaltliche Änderungen, die den Charakter der Satzungsregelungen nicht wesentlich verändern.

§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsinhalte.
2. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die männliche Sprachform verwendet. Sie gilt jedoch ausdrücklich für alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers). Sämtliche Personenbezeichnungen sind daher geschlechtsneutral zu verstehen.

65558 Kaltenholzhausen, den 28.03.2025

Unterschriften:

1. Vorsitzender	1. Schriftführer	1. Kassierer
2. Vorsitzender	Vertreter für Kassierer und Schriftführer	
1. Gerätewart	2. Gerätewart	Jugendwart
Bambiniwart	Beisitzer	